

529/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 521 /J betreffend Gesetzliche Verpflichtung zur Preisreduktion durch Getränkesteuer - Entfall, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 21. März 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2, 5 und 6 der Anfrage:

§ 7 Preisgesetz, BGBl. Nr. 145/1992, normiert, dass bei Entfall von in den Preisen von Sachgütern enthaltenen Steuern, Abgaben oder Zollbeträgen sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte ganz oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen. Der Begriff Steuer betrifft auch die Getränkesteuer. Demnach haben sämtliche Anbieter von alkoholischen Getränken bei Entfall dieser Steuer die Preise um eben diesen Betrag herabzusetzen, sofern die Endpreise die Getränkesteuer überhaupt enthalten haben. Bei einer verfassungskonformen Interpretation ist im Einzelfall zu beachten, ob nicht die Getränkesteuer aus Gründen des Wettbewerbs durch eine entsprechende Reduktion der Gewinnspanne von den Unternehmen getragen wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die von amtswegen einschreitenden Vollziehungsorgane der mittelbaren Bundesverwaltung von sich aus allfällige Missstände abstellen.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu den Punkten 7 bis 12 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.